Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die auf Basis eines Berichts der Bergbehörde verfasste Stellungnahme aus NRW ist beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen
Stellungnahme

Zu den von der Bundesregierung beabsichtigten Novellierungen zum Arbeitsschutz im Bergbau und weiterer bergrechtlicher- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen werden nachfolgende Hinweise und Änderungswünsche vorgetragen:

Hinweise und Änderungswünsche:

A) ***Zu Artikel 1 und 2****: Änderungen der GesBergV*

Gegen den vorliegenden Entwurf der GesBergV bestehen keine Einwände. Die Änderungswünsche der nordrhein-westfälischen Bergbehörde wurden durch die Mitarbeit in der entsprechenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingespeist und sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

B) ***zu Artikel 3****: Änderungen der Einwirkungs-Bergverordnung*

Die fachlichen Vorschläge der Bergbehörde für unbedingt erforderliche Änderungen wurden von der Bergbehörde NRW im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs eingebracht.

Es bestehen daher nun nur noch folgende Änderungsvorschläge:

1) *zu § 4 Abs. 4 EinwirkungsBergV*

Der Verordnungstext sollte wie folgt gefasst werden:

„(4) Einen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 ermittelten Einwirkungsbereich hat der Unternehmer unter Angabe der Grundlagen der Festlegung der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese prüft den Einwirkungsbereich ~~auf offenbare Unrichtigkeiten~~ und macht ihn ortsüblich bekannt.“

Begründung:

Die Begrenzung der Prüfung des angezeigten Einwirkungsbereichs auf offenbare Unrichtigkeiten reicht insbesondere aus technischer Sicht nicht weit genug. Der Begriff „offenbare Unrichtigkeiten“ findet sich im Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. § 42VwVfG) wieder. Die Vorschrift regelt, dass die Behörde Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen kann. Der Behörde sollte aber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Festlegung des Einwirkungsbereichs durchgreifend u. a. auch auf Plausibilität zu prüfen.

2) *zu § 4 Abs. 5 EinwirkungsBergV*

Wir schlagen vor, den Verordnungstext in Satz 2 wie folgt zu fassen:

„ [...] Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung des in seinem Aufgabenbereich berührten Erdbebendienstes ~~der zuständigen Erdbebendienste der Länder und des Bundes~~ erfolgen. [...]“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den Regelungen zur Beteiligung, wie sie in anderen Vorschriften getroffen sind. Die zuständige Behörde kann damit ermessen, ob sie den Erdbebendienst des Landes, soweit vorhanden, oder den des Bundes hinzuzieht.

3) Zu § 4 Abs. 5 EinwirkungsBergV

Aus grammatikalischen Gründen schlagen wir vor, die Textpassage Satz 4 wie folgt zu ändern:

„[...] Es ist auch von der zuständigen Behörde festzustellen, welchem in § 1 genanntem Betrieb oder welchen in § 1 genannten Betrieben der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist. Der Einwirkungsbereich ist dem Unternehmer und ortsüblich bekanntzugeben.“

Des Weiteren wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Änderung der EinwirkungsBergV nur um unbedingt erforderliche Änderungen handelt. Es wird auch weiterhin eine Grundrevision der Verordnung als zwingend erforderlich angesehen, weil insbesondere einige technische Sachverhalte (u. a. für Hebungen und Lagerstätten ohne feste Ränder) nicht hinreichend geregelt sind.

C) **zu Artikel 4:** *Änderungen der ABBergV*

Gegen die beabsichtigten Änderungen und Anpassungen bestehen keine Einwände.